STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 5 / Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 18.11.2004
Drucksache Nr.: **04/0409**
öffentlich

Beratungsfolge: Jugendhilfeausschuss Sitzungstermin: 14.12.2004

Betreff:

Adoptionsvermittlung in Sankt Augustin;
Antrag des SKF auf pauschale Förderung seiner Adoptionsvermittlungsstelle

Beschlussvorschlag:

Der Antrag des Sozialdienstes katholischer Frauen für den Rhein-Sieg-Kreis e. V. auf pauschale Förderung wird abgelehnt.

Problembeschreibung/Begründung:

Mit Schreiben vom 27.07.20004 beantragt der Sozialdienst katholischer Frauen für den Rhein-Sieg-Kreis e. V. die pauschale Förderung seiner anerkannten Adoptionsvermittlungsstelle durch die Stadt Sankt Augustin in Höhe von 2.500,00 € jährlich.
Bei der Adoptionsvermittlung handelt es sich nicht um eine Leistung oder andere Aufgabe nach dem SGB VIII (KJHG). Gemäß § 2 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes. Zur Adoptionsvermittlung sind auch Fachverbände berechtigt, wenn die Stellen von der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes anerkannt worden sind (§ 2 Abs. 2 AdVermiG).
Die Aufgabe der Adoptionsvermittlung für Sankt Augustin wird im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis und den Städten Niederkassel, Lohmar, Hennef und Sankt Augustin gemäß § 2 (1) AdVermiG von einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle wahrgenommen.

Die Entscheidung, im Fachbereich für Kinder, Jugend und Schule - Bezirkssozialdienst - die Vereinbarung zu schließen, wurde u. a. auf der Grundlage der folgenden Überlegungen getroffen:

1. Es werden im Einzugsbereich der Stadt Sankt Augustin in einem Jahr durchschnittlich etwa zwei Adoptionsvermittlungen vorgenommen. Der immense Beratungs- und Qualifizierungswand bei adoptionswilligen Elternpaaren stünde damit in einem krassen (ökonomischen) Missverhältnis zu der Anzahl von Vermittlungen.
2. Der größere Einzugsbereich einer zentralen Adoptionsvermittlungsstelle birgt zudem bessere Möglichkeiten u. a.

   - passende Eltern zu finden (insbesondere für Problemkinder),
   - mehr Kinder zu vermitteln, infolge dessen über einen höheren Grad von Erfahrungen in diesem Aufgabenbereich zu verfügen und auf dieser Grundlage qualifiziertere Vermittlungen vornehmen zu können.
   - Die Gefahr zu minimieren, Inkognitoadoptionen aufzudecken.

Die Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises nimmt auf der Grundlage des Gesetzes für die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern - Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) - u. a. die folgenden Aufgaben wahr:

- Beratung und Unterstützung leiblicher Eltern vor und nach einer möglichen Adoptionsfreigabe,
- Beratung und Unterstützung von Adoptiveltern,
- Beratung und Unterstützung von Adoptionsfamilien,
- Beratung und Unterstützung bei der Hilfeplanung gem. §§ 36, 37 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendamt,
- Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten eines Ersetzungsverfahrens im Einzelfall,
- Zusammenarbeit mit den Auslandsvermittlungsstellen, auch Erstellung von Sozialberichten, Nachbetreuungsberichten etc.,
- Vernetzung und Kooperation mit verschiedenen Institutionen wie z. B. Generalbundesanwalt, Zentrale Adoptionsstelle etc.,
- Beratung aller Beteiligten nach abgeschlossener Adoption,
- Unterstützung bei der Suche und Kontaktanbahnung zu leiblichen Verwandten.

Mit den in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zuständigen Fachkräften besteht auf der Grundlage des kollegialen Austauschs eine tragfähige Form der Zusammenarbeit mit dem Bezirkssozialdienst.

Damit ist der Rechtsanspruch der Bürger gem. § 2 Abs.1 Satz 2 AdVermiG erfüllt.

Darüber hinaus besteht nach Auffassung der Verwaltung keine Verpflichtung zu einer pauschalen Bezuschussung anderer Adoptionsvermittlungsstellen, zumal von der Adoptionsvermittlungsstelle des Sozialdienstes katholischer Frauen für den Rhein-Sieg-Kreis e. V. (SKF) nur Teilbereiche wie die Fremdadoption wahrgenommen werden. Verwandten- und Stiefelternadoptionen, welche inzwischen die Mehrzahl der Fälle ausmachen, werden nur vom öffentlich-rechtlichen Träger bearbeitet.

Die Adoptionsvermittlungsstelle des SKF wurde am 07.10.2003 erneut durch den Landschaftsverband Rheinland anerkannt. Hierzu war auch der Nachweis einer ausreichenden Finanzierung gemäß § 4 (1) 2 AdVermiG erforderlich, der auch unabhängig von einer Förderung durch die Stadt Sankt Augustin erbracht wurde.

Für eine Förderung der Adoptionsvermittlungsstelle des SKF neben der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle im Rhein-Sieg-Kreis sieht daher die Verwaltung keinen Bedarf. Da darüber hinaus das Adoptionsvermittlungsgesetz keine Finanzierungsregelungen der Vermittlungsstellen in freier Trägerschaft beinhaltet, würde es sich bei einem möglichen Zuschuss um eine neue freiwillige Leistung der Stadt Sankt Augustin handeln.

In Vertretung

Konrad Seigfried
Beigeordneter

Die Maßnahme

[ ] hat finanzielle Auswirkungen
[x] hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

[ ] Sie stehen im [ ] Verw. Haushalt [ ] Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
[ ] Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.